

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 5/10 B

L 13 V 52/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 46 V 5/02 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 11. März 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt J. G. , B. , beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 11.3.2010 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Leistungen der Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, die er auf das Vorliegen von Divergenz und Verfahrensmängeln stützt. Außerdem hat er Prozesskostenhilfe unter Beordnung seines Prozessbevollmächtigten beantragt.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 3 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist für die Zulassung der Revision nur dann ausreichend begründet, wenn schlüssig erklärt wird, mit welchem genau bestimmten, entscheidungserheblichen Rechtssatz das angegriffene Urteil des LSG von welcher genau bestimmten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54*). Dazu genügt es nicht darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entspricht, die etwa das BSG aufgestellt hat, sondern es ist darzutun, dass das LSG diesen Kriterien ausdrücklich widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX Kap RdNr 196 mwN; BSG Beschluss vom 28.9.1998 - B 4 RA 200/97 B - HVBG-Info 1999, 3008; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 67*). Zudem ist darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*).
- 4 Diesen Anforderungen entspricht die Beschwerdebegründung des Klägers nicht. Er hat es schon unterlassen, aus dem Urteil des LSG einen abstrakten Rechtssatz herauszuarbeiten, der der von ihm herangezogenen Rechtsprechung des BSG widersprechen könnte. Abgesehen davon, dass die Frage einer Unmittelbarkeit der Kriegseinwirkungen nicht zur Kausalität gehören dürfte, beschränkt sich das Vorbringen des Klägers in der Beschwerdebegründung darauf, sich kritisch mit dem Berufungsurteil auseinanderzusetzen.
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - weiter darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller



Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 6 Der Kläger sieht zunächst eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) darin, dass die seitens des LSG unterstellte Tatsache, dass der jugoslawische Staat eine Verkehrssicherungspflicht verletzt und so eine neue eigenständige Gefahrenlage geschaffen habe, vom Berufungsgericht nicht iS des § 128 Abs 2 SGG dergestalt in das Verfahren eingeführt worden sei, dass er Gelegenheit gehabt hätte, hierzu Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang hat er jedoch nicht dargelegt, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensfehler beruhen könne (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Hierzu hätte schon deshalb Anlass bestanden, weil die Ausführungen des LSG zur Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch den jugoslawischen Staat zu der vom Berufungsgericht ausdrücklich offen gelassenen Kausalitätsfrage gehören.
- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör außerdem darin sieht, dass das LSG dem Beweisantrag Nr 1 aus dem Schriftsatz vom 25.6.2008 nicht gefolgt ist, rügt er damit sinngemäß eine Verletzung des § 103 SGG. Dazu muss die Beschwerdebegründung im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren, bis zuletzt aufrechterhaltenen Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweisaufnahme beruhen könne, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45; BSG SozR 1500 § 160a Nr 24, 34). Diesen Anforderungen ist der Kläger nicht gerecht geworden.
- 8 Er hat zwar behauptet, den vorgenannten Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten zu haben, er hat aber schon nicht dargelegt, dass dieser vom LSG protokolliert oder im Urteil wiedergegeben worden ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 64; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 31; SozR 4-1500 § 160 Nr 13). Zudem fehlen auch hinreichende Ausführungen zu den weiteren vorgenannten Punkten: Es ist weder die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts wiedergegeben, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen



müssen. Noch sind die dem Beweisantrag Nr 1 aus dem Schriftsatz vom 25.6.2008 zugrundeliegenden Tatumstände dargelegt, die zur weiteren Beweiserhebung Anlass gegeben hätten. Schließlich wird auch nicht geschildert, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich unterlassenen Beweiserhebung beruhen könne. Im Rahmen seines Vorbringens hat der Kläger insbesondere nicht hinreichend berücksichtigt, dass die Entscheidung des LSG auf zwei selbstständig tragende Gründe gestützt ist und sich darüber hinaus nur in einem obiter dictum zu Zweifeln an der Kausalität äußert. Legt man die zweite tragende Begründung des LSG zugrunde, dass der Sprengkörper auch unabhängig von kriegesischen Auseinandersetzungen des Zweiten Weltkrieges an seinen späteren Fundort gelangt sein könne, ist nicht ohne Weiteres ersichtlich, wie das Unterlassen der beantragten Zeugenvernehmung über die Herkunft des Sprengkörpers das Ergebnis der Entscheidung berührt haben kann.

- 9 Da nach den vorstehenden Ausführungen die Rechtsverfolgung mangels Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde keine Aussicht auf Erfolg bietet, ist der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und auf Beordnung von Rechtsanwalt J. G. , B. , abzulehnen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1, § 121 ZPO).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

